

RS Vwgh 2000/10/12 2000/17/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

57/03 Pensionskassenrecht

Norm

AVG §59 Abs1;

PKG 1990 §33 Abs6 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Das Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG hat auch für Leistungsbescheide Gültigkeit, die eine unvertretbare Leistung auferlegen (Hinweis E 15.9.1999, 98/03/0320). Ein bloßes Zurückziehen auf die Herstellung des "rechtmäßigen Zustandes", der Auftrag, über den Fortgang des Ausschreibungsverfahrens "laufend zu berichten", bzw die Wiedergabe des abstrakt gefassten Wortlautes von als verletzt angesehenen Gesetzesbestimmungen ist nicht ausreichend und belastet den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170168.X01

Im RIS seit

23.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at